

Entwurf

Übertragung von Aufgaben der Ortsentwässerung der Gemeinde Heist an den AZV

Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen
der Gemeinde Heist, Kreis Pinneberg,
vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend „Gemeinde“ genannt

und

dem Abwasser-Zweckverband Pinneberg,
vertreten durch den Verbandsvorsteher,
nachstehend „Zweckverband“ genannt

Der Zweckverband ist seit seiner Gründung Träger von Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung nach § 31 Landeswassergesetz bzw. § 18 a Wasserhaushaltsgesetz. Im Zuge sich verschärfender rechtlicher Rahmenbedingungen und gestiegenen technischen Anforderungen erweist es sich für Städte, Gemeinden und Ämter zunehmend schwieriger, Leistungen im Abwasserbereich mit der gebotenen Qualität zu erbringen. Der Zweckverband steht zum Nutzen seiner Verbandsmitglieder daher seit 2007 als kompetenter und hoch spezialisierter Träger der Gesamtaufgabe zur Verfügung. Damit eröffnet sich die Möglichkeit den gesamten Prozess der Abwasserbeseitigung ökologisch ganzheitlich zu betrachten und ökonomisch effizienter zu gestalten.

Die Gemeinde ist Mitglied des Zweckverbandes. Sie hat dem Zweckverband bereits den Teil der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach § 31 Abs. 1 Landeswassergesetz im Verbandsgebiet übertragen, der die Übernahme des gemeindlichen Abwassers an der Übergabestelle, den Transport zum Klärwerk und die Behandlung des Abwassers und des Klärschlammes betrifft.

Die Gemeinde möchte nunmehr die Kompetenz des Zweckverbandes zum eigenen Nutzen und zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger für die Erledigung der Gesamtaufgabe der Abwasserbeseitigung nutzen.

Aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom.....2008 und der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes vom.....2008 wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

1. Die Gemeinde überträgt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 gemäß § 3 I. B, ab 01. Januar 2009 1.2, der Verbandssatzung des Zweckverbandes die gesamte Aufgabe der Abwasserbeseitigung dem Zweckverband.
2. Der Zweckverband nimmt diese Aufgabe selbst wahr oder überträgt die Aufgabe an ein vom ihm selbst errichtetes Kommunalunternehmen. Überträgt der Zweckverband die Aufgabe an ein von ihm selbst errichtetes Kommunalunternehmen, so hat er sicherzustellen, dass auf Verlangen der Gemeinde die Aufgabe mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres an den Zweckverband zurück übertragen wird, so dass eine weitere Rückübertragung der Aufgabe vom Zweckverband auf die Gemeinde unverzüglich möglich ist.
3. Eine Übertragung der Aufgabe durch das Kommunalunternehmen auf einen Dritten ist ausgeschlossen.
4. Überträgt der Zweckverband die Aufgabe auf ein vom ihm selbst errichtetes Kommunalunternehmen, gelten die nachfolgenden Ziffern sinngemäß.
5. Die Gemeinde überträgt das betriebsnotwendige Vermögen an Anlagen und Grundstücken, auf denen sich diese befinden, sowie Gerätschaften und sonstiges Vermögen auf den Zweckverband. Die Festlegung und Bewertung der übergehenden Aktiva und Passiva erfolgt auf der Grundlage einer Übertragungsbilanz, die von der Gemeinde im Rahmen des Jahresabschlusses veranlasst wird.

6. Der Zweckverband plant und errichtet die Abwasserbeseitigungsanlagen im Rahmen der bauleitplanerischen Entscheidungen der Gemeinde. Er begleitet den Planungsprozess und unterstützt und berät die Gemeinde bei ihrer Erschließungsplanung.
Die Gemeinde stellt hinsichtlich der Erschließungsmaßnahmen zur Abwasserbeseitigung so früh wie möglich Einvernehmen mit dem Zweckverband her.
Es wird angestrebt, Baumaßnahmen von Gemeinde und Zweckverband unter Einbeziehung sonstiger Infrastrukturträger (z.B. Gemeindewerke) als gemeinsame Baumaßnahmen unter einheitlicher Projektleitung auszuführen. Der Zweckverband stellt innerhalb von 2 Jahren ein Kanalsanierungsprogramm auf, das Grundlage zur Identifizierung gemeinsamer Baumaßnahmen ist und welches jährlich fortgeschrieben wird. Zu den einzelnen gemeinsamen Baumaßnahmen vereinbaren sich die Vertragspartner jeweils.
7. Die Gemeinde unterstützt den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie gestattet ihm auf den in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen und fiskalischen Grundstücken die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Abwasserleitungen, die Verlegung von Ersatzleitungen und die Neuverlegung von Leitungen vorzunehmen. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird sie ihre Rechte nach § 28 Abs.2 des Straßen- und Wegegesetzes für die Ortsentwässerung gegenüber dem Träger der Straßenbaulast geltend machen und ihre Zustimmung nach § 28 Abs.2 Satz 2 StrWG erteilen.
8. Die Übertragung der Aufgabe durch die Gemeinde erfordert neben diesem Vertrag eine Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes. Die Mitgliedschaft der Gemeinde hinsichtlich des unter Ziffer 1 genannten Umfangs wird wirksam mit Inkrafttreten der entsprechenden Änderungssatzung der Verbandssatzung.
9. Die Gemeinde überträgt gemäß § 19 Absatz 1 GkZ dem Zweckverband die Satzungs- und Verordnungsbefugnis in den Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet. Sie wird hierzu durch eine entsprechende Satzung dem Zweckverband das Recht übertragen, Abgabensatzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Satzungsbefugnis auf ein vom ihm errichtetes Kommunalunternehmen weiter zu übertragen.
10. Die örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde (z.B. Beitrags- und Gebührenkalkulationen) sind im Satzungsrecht des Zweckverbandes in der Weise zu regeln, dass gegen die Stimme des Gemeindevertreters keine Beschlüsse in diesen Angelegenheiten gefasst werden können.
11. Die Vorbereitung der Beschlüsse erfolgt durch einen Beirat, der aus je einem Vertreter der Gemeinde und des Zweckverbandes und aus weiteren Vertretern besteht.
12. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine von den Parteien bei Vertragsabschluss nicht gewollte Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
13. Dieser Vertrag tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft und wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Der § 127 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

....., den.....2008
Unterschrift der Gemeinde:

Hetlingen, den 01. Dezember 2008
Für den Abwasser-Zweckverband Pinneberg

Vertreter der Gemeinde

Verbandsvorsteher